

Allgemeine Lieferungs- und Verkaufsbedingungen

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Allgemein

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen erkennen wir nicht an. Verbrauchern im Sinne des Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsverbindung getreten wird, ohne dass eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsverbindung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Geringe Abweichungen vom Angebot sind hinzunehmen, wenn und soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

3. Vertragsabschluss – Preise

1 Ein Vertrag kommt zu den vereinbarten und soweit eine Auftragsbestätigung erteilt worden ist, zu den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen zustande.

2 Unsere Preise sind – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist – Nettopreise ohne Umsatzsteuer in Euro. Wir berechnen die Umsatzsteuer offen ausgewiesen.

3 Bei Erhöhung der Preise zwischen Vertragsabschluss und Lieferung sind wir berechtigt die erhöhten Preise zu verlangen, sofern die vertragsgemäße Lieferung mehr als einen Monat nach Vertragsabschluss erfolgen soll.

4 Bei Aufträgen mit Festpreisbindung machen wir von unserem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch, falls sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert hat und die zu erbringende Zahlung dadurch gefährdet ist.

5 Alle Beschaffungskosten des Herstellers für nicht am Lager geführte Artikel werden zum Selbstkostenpreis weiter berechnet. Sie betragen ca. 10 % vom Bruttowert, mindestens jedoch Euro 5,00 je Auftrag.

4.a Lieferung

Bei Nichtleistung oder verspäteter Lieferung unserer Lieferanten die wir nicht zu vertreten haben, haben wir insoweit ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber unserem Kunden. Wir sind nicht verpflichtet, in diesem Fall Ware anderweitig zu beschaffen. Für verspätete Lieferung haften wir nur dann, wenn uns mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4.b Rücksendungen

Von uns gelieferte Ware wird nur in einwandfreiem Zustand nach unserer schriftlichen Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Der Wert zurückgenommener Ware wird abzüglich eines angemessenen Unkostenanteils in Höhe von mindestens 20 % gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder von Ware die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wurde, ist ausgeschlossen!

5. Gefahrrtragung – Warentransport

1 Die Transportgefahr trägt der Kunde, wenn der Transport nicht von uns ausgeführt wird. Der Versand erfolgt nach bestem Wissen unter Ausschluss unserer Haftung, sofern wir nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Die Wahl des Transportmittels und des Transportweges bleibt uns vorbehalten.

2 Die Anlieferung erfolgt in unserem Liefergebiet frei Abladestelle, vorbehaltlich eines für das Lieferfahrzeug geeigneten Anfahrtsweges. Für unverzügliches und sachgemäßes Abladen hat der Kunde zu sorgen. Der Kunde haftet für entstehende Schäden, falls das Lieferfahrzeug auf seine Anweisung hin den befahrbaren Anfahrtsweg verlässt.

3 Etwaige Abweichungen von dem im Frachtbrief bzw. Ablieferungsschein bezeichneten Gewicht (Menge) hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Empfänger sofort bei dem letzten Frachtführer schriftlich zu beanstanden.

4 Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden und auf dessen Kosten. Bei durch uns versicherte Sendungen ist uns zwecks Reklamation bei der Versicherungsgesellschaft, sofern keine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme erstellt worden ist, eine von zwei Angestellten ausgefertigte und vom Kunden beglaubigte eidesstattliche Versicherung über den entstandenen Verlust einzusenden.

5 Ladehilfsmittel, wie Euro- und Gitterboxpaletten bleiben unser Eigentum und werden nur gegen intakte Austauschpaletten überlassen. Fehlende Paletten werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

6. Mängelrüge

1 Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel müssen spätestens zwei Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort bei uns schriftlich und spezifiziert erhoben werden.

2 Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu rügen. Ware, die als mindere Qualität verkauft wird, unterliegt insoweit nicht der Mängelrüge.

7. Gewährleistung

1 Bei begründeter Mängelrüge nehmen wir die Ware zurück und vergüten nach unserer Wahl entweder den gezahlten Kaufpreis oder liefern entsprechende mangelfreie Ware nach.

2 Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Kunde Wandelung oder Minderung des Vertrages verlangen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche gegen uns, insbesondere keine Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, sofern uns nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gutschriften an unsere Kunden erfolgen hier grundsätzlich nur unter Vorbehalt der Prüfung und Akzeptanz durch den Hersteller.

3 Wir können die Mängelbeseitigung verweigern, solange der Kunde nicht den Teil des Kaufpreises entrichtet hat, der dem Wert der Ware im mangelhaften Zustand entspricht.

4 Soweit wir auf Wunsch des Kunden Veränderungen an den von uns auf Lager befindlichen Waren vornehmen (z.B. Nippen, Montage, Ablängen, usw.) lehnen wir jede Übernahme von Gewährleistungsansprüchen aus dieser Tätigkeit ab.

8. Zahlung

1 Unsere Rechnungen sind innerhalb der auf den Rechnungen ausgewiesenen Frist zur Zahlung fällig. Skontobeträge, die vom Preis abgezogen werden können, werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gewährt. Voraussetzung ist termingerechte Bezahlung und vorherige Begleichung aller noch offen stehenden älteren Rechnungen.

2 Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3 Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskontospesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei uns, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

4 Ein etwaiges gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht des Kunden bleibt unberührt. Schecks nehmen wir grundsätzlich an, es sei denn, dass wir begründeten Anlass für die Annahme haben, dass der Scheck nicht eingelöst wird.

5 Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung aufgerechnet wird.

6 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, wenn es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7 Bei Zahlungsverzug stehen uns folgende Rechte zu: Wir können

(1) vom Vertrag zurücktreten und Rückgabe der Ware oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen;

(2) noch nicht abgenommene Waren zurückrufen;

(3) für noch nicht abgenommene oder noch zu liefernde Ware Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen;

(4) bereitgestellte Sicherheiten verwerten;

(5) von sämtlichen nicht abgewickelten Verträgen nach Setzung einer Nachfrist von mindestens einer Woche zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen;

(6) ein externes Inkassoinstitut beauftragen und weiteren Verzugschaden geltend machen

Als Verzugschaden oder Wertminderung nach Lieferung der Ware wird ein Pauschalbetrag von 20 % des Kaufpreises berechnet, unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens. Dem Kunden bleibt der Beweis vorbehalten, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.

9. Kreditwürdigkeit des Kunden

Eine notwendige Bonitätsprüfung wird von einer Kreditversicherung, bzw. einer Auskunftei vorgenommen. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach pflichtbewusster Beurteilung eines ordentlichen Kaufmannes die Kreditwürdigkeit unseres Kunden mindern: z.B. Scheckprotest oder Mahnbescheid.

10. Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

2 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verbinden, zu vermischen, zu verarbeiten und zu veräußern. Sicherungsübereignung und Verpfändung gelten nicht als ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb gehörig und sind daher dem Kunden untersagt.

3 Die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.

4 Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder den neuen Sachen ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

5 Werden die Waren durch den Kunden oder durch uns direkt an einen Dritten verkauft oder geliefert oder von dem Kunden bei einem Dritten mit anderen Sachen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt uns der Kunde schon jetzt seine Ansprüche gegen seinen Vertragspartner auf die Gegenleistung mit sämtlichen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten Waren zuzüglich Zinsen und Kosten eines pauschalen Zuschlages von 10 % ab, so dass es bei der Entstehung der Forderung gegen den Dritten keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf.

6 Der Kunde darf mit seinem Vertragspartner (Abnehmer) kein Abtretungsverbot vereinbaren; er muss ihm einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt auferlegen.

7 Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretung und Sicherungen unsere Forderung insgesamt um mehr als 20 % so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

8 Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns seinen Vertragspartner (Abnehmer) zu benennen, die Abtretung ihm mitzuteilen, uns die Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Auch wir sind berechtigt, den Vertragspartner (Abnehmer) unseres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen.

9 Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Bei Pfändung hat er uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zuzuleiten, aus der hervorgeht, dass unser Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht.

11. Haftung

Schadenersatzansprüche jeglicher Art wegen Beratungsfehlern, Verschulden bei Vertragsabschluss, Montagefehlern, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Reparaturschäden und unerlaubter Handlung sind gegen uns ausgeschlossen, wenn bei unseren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma. Für den Fall, dass der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Weiden als Gerichtsstand vereinbart.

B. Für Verträge mit Kaufleuten, sofern die Geschäfte zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten folgende abweichende Vereinbarungen:

13. Preiserhöhungen

Bei Preis- oder Kostenerhöhung zwischen Vertragsabschluss und Lieferung sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisberichtigung vorzunehmen.

14. Mängelrüge - Mängelhaftung

Mängel sind unverzüglich zu rügen. Nach Ablauf von einem Monat ab Lieferung können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden.

15. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind, auch bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen stehen uns die Rechte gem. Ziff. 8.7 oben nach erfolgter Mahnung zu, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden müsste.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Klagen im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist Weiden vereinbart.

17. Datenspeicherung

Wir weisen darauf hin, dass wir Daten des Bestellers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.